

Gleichstellungsgrundsätze der Bundesländer

Grundgesetz der BRD	Artikel		Wortlaut
	GG Artikel 3 (2)	<p>Satz 1: Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.-22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.</p> <p>Satz 2: Ergänzung von Oktober 1994 im Rahmen der GG-Änderungen anlässlich der Wiedervereinigung</p>	<p>Artikel 3 (2) „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.</p> <p>Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“</p>

Der Gleichstellungsgrundsatz ist in den meisten Bundesländern in den Landesverfassungen verankert – Ausnahmen bilden Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Die Verpflichtung, diese Gleichstellung tatsächlich zu verwirklichen, sei es durch "wirksame Maßnahmen" oder durch "Ausgleich bestehender Ungleichheiten", ist ebenfalls in der Mehrzahl der Verfassungen festgehalten.

Bundesland	Artikel zu Gleichstellung in den Landesverfassungen	Inkrafttreten	Wortlaut
Baden-Württemberg	Keine Aussage		
Bayern	Bayern Art. 118	Vom 08.12.1946, zuletzt geändert am 20. Februar 1998 (GVBl.S.38)	<p>Artikel 118 (2) "Frauen und Männer sind gleichberechtigt." „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“</p>
Berlin	Berlin Art. 10	Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 8. Juni 1995 folgende Verfassung beschlossen, der die Bevölkerung Berlins in der Volksabstimmung vom 22. Oktober 1995 zugestimmt hat	<p>Artikel 10 (3) "Frauen und Männer sind gleichberechtigt." „Das Land ist verpflichtet, die Gleichheit und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer auf allen Gebiete und gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.“</p>
Brandenburg	Brandenburg Art. 12	Vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254). Der Landtag hat am 14. April	<p>Artikel 12 (3) "Frauen sind gleichberechtigt." „Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im</p>

Bundesland	Artikel zu Gleichstellung in den Landesverfassungen	Inkrafttreten	Wortlaut
		1992 den Entwurf einer Landesverfassung verabschiedet. Die Brandenburger Bevölkerung hat ihn am 14. Juni 1992 durch Volksentscheid angenommen.	Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.“
Bremen	Bremen Art. 2	Vom 21.10.1947, zuletzt geändert am 09.Oktober 1997 (GBl.S.353)	<p>Artikel 2 „(...) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“</p> <p>„Das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Mittel zu sorgen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Teilen vertreten sind.“</p>
Hamburg	Hamburg Art. 3	Vom 6. Juni 1952, zuletzt geändert am 20.Juni 1996 (GVBl.S.129)	<p>Artikel 3 (2) “Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt. Sie hat auch die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und</p>

Bundesland	Artikel zu Gleichstellung in den Landesverfassungen	Inkrafttreten	Wortlaut
			Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.“
Hessen	Hessen Art. 1 Artikel 30 im Kontext sozialer und wirtschaftlicher Rechte und Pflichten	01. Dezember 1946	Artikel 1 „Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.“ Artikel 30 „(...) Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.“
Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern Art. 13	23. Mai 1993	Artikel 13 „Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die Besetzung von öffentlich-rechtlichen Beratungs- und Beschlußorganen.“
Niedersachsen	Niedersachsen Art. 3	19. Mai 1993	Artikel 3 (2) „Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und

Bundesland	Artikel zu Gleichstellung in den Landesverfassungen	Inkrafttreten	Wortlaut
			staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht. Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.“
Nordrhein-Westfalen	Artikel 5 Keine Angabe zu Gleichstellung selbst. Gleichstellungsthemen werden unter Artikel 5 Familie gefasst.	Vom 28. Juni 1950 zuletzt geändert am 20. Juni 1989 (GVBl. S. 428)	Artikel 5 (2) „Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Frauen und Männer sind entsprechend ihrer Entscheidung an Familien- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt.“
Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz Art. 17	Vom 18. Mai 1947, zuletzt geändert am 08.März.2000 (GVBl.S. 65)	Artikel 17 (3) „Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“ „Der Staat ergreift Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Staat und Gesellschaft, insbesondere im Beruf, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen, die der Gleichstellung dienen, zulässig.“
Saarland	Saarland Art. 12	Vom 15. Dezember 1947, zuletzt geändert am 25.August	Artikel 12 (2) "Frauen und Männer sind gleichberechtigt."

Bundesland	Artikel zu Gleichstellung in den Landesverfassungen	Inkrafttreten	Wortlaut
		1999 (Abl.S.1318)	„Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Träger öffentlicher Gewalt fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und wirken auf die Beseitigung bestehende Nachteile hin.“
Sachsen	Sachsen Art. 8 Sachsen Art. 18	27. Mai 1992	Artikel 8 „Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes.“ Artikel 18 (2) „Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“
Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt Art. 34	16. Juli 1992	Artikel 34 „Gleichstellung von Frauen und Männern“ „Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein Art. 6	13. Juni 1990	Artikel 6 „Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.“

Bundesland	Artikel zu Gleichstellung in den Landesverfassungen	Inkrafttreten	Wortlaut
			Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich.-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind. "
Thüringen	Thüringen Art. 2	25. Oktober 1993	<p>Artikel 2 "Frauen und Männer sind gleichberechtigt."</p> <p>„Das Land, seine Gebietskörperschaften und andere Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern.“</p>